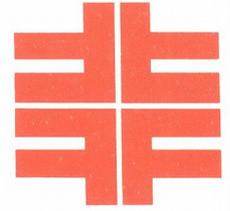




**Turngemeinde 1904
Limburgerhof e. V.**



Turngemeinde 1904 Limburgerhof e.V., Postfach 10, 67113 Limburgerhof, E-Mail: vorstand@tg04.de; UST-ID Nr: 149754668

Mietvertrag für Jahnstube

Mietobjekt: Jahnstube der Turngemeinde 1904 Limburgerhof e.V.

Mieter: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Mietpreis: _____ €

Mietordnung

§ 1 Mietobjekt

Die Jahnstube ist hauptsächlich Gegenstand dieser Mietregelung. Die Vermietungsmodalitäten obliegen dem Hallenwart, der im Auftrag des Vorstandes handelt. Die Hallenvermietung wird in den Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes gestellt und kann nur durch Beschluss erfolgen. Die Vermietung der Schützenstube, sowie der Carl-Mühlbauer-Stube geschieht in Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleiter. Es ist §2 und §3 zu beachten.

§ 2 Mietbedingung, Mietzeit

Die Jahnstube kann im Regelfall nur außerhalb der üblichen Nutzungszeit (Wochenenden und Feiertagen) angemietet werden. Die private Nutzung ist zweitrangig. Mietbeginn in der Regel nicht vor Samstag 10:00 Uhr; Mietende am darauf folgenden Tag spätestens 10:00 Uhr. Bei einer Reservierung die mehr als 6 Monate vor dem Miettermin erfolgt, ist der volle Mietzins im Voraus zu entrichten. Wird dann der Mietzeitraum nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der voraus gezahlten Miete. Es ist generell ein Mietvertrag abzuschließen.

§3 Nutzungsberechtigung

Die Mietvereinbarung gilt nur für den Mietenden selbst. Es ist nicht gestattet, die Vermietung im Auftrag vorzunehmen, eine Ausnahme besteht lediglich bei Vereinen oder Institutionen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von der doppelten Miete fällig. Zugleich entfällt der Anspruch auf eine mögliche weitere Mietberechtigung.

Es ist nicht möglich für Polterabende, Discoevents etc. anzumieten, Geburtstage in der Regel erst ab 25 Jahre, wobei Ausnahmen nur für Übungsleiter der TG 04 anzuwenden sind, die auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand entschieden wird. (Beachtung: Sitzung 2. Woche jeden Monats)

§ 4 Miete

Bei längeren Reservierungen bis 6 Monate im Voraus ist eine Anzahlung von 25,00 € zu entrichten. Eine Kündigung der Reservierung ist bis 6 Wochen vor Miettermin gestattet. Die Anzahlung wird bis zu diesem Termin zurückgezahlt. In Sonderfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Miete, sowie eine Kautionshöhe von 150,00 € sind bei Vertragsabschluss zu entrichten. Die Miete bezieht sich lediglich auf einen eintägigen Nutzungszeitraum.

Höhe der Mietpauschale für beitragszahlende Mitglieder 100,00 €

In besonderen Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder, die für den Verein besondere Leistungen erbracht haben von der Miete befreien. Die übrigen Regelungen der Mietordnung haben auch für diesen Personenkreis Bestand.

§ 5 Beschädigungen

Beschädigte oder zerstörte Gegenstände, insbesondere Bruch, sind vom Hallenwart zu sichern, und dem Mieter mitzuteilen. Der Vermieter übernimmt die Reparatur oder Ersatz bzw. Neubeschaffung. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Davon Ausgenommen sind vom Vermieter verschuldete Beschädigungen oder Zerstörungen.

§ 6 Heizung

Die Heizperiode beginnt am 01. Oktober und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 7 Ausschank

Der Mieter verpflichtet sich nur Getränke, die im Ausschank der TG 04 angeboten werden zu nutzen. Die Abrechnung erfolgt zu den dann gültigen Preisen der TG 04 (Anhang zu Mietvertrag). Ausgenommen von dieser Regelung sind Sekte und Spirituosen.

§ 8 Sonstiges

Für die Unterbringung der Abfälle hat der Mieter Müllsäcke zu verwenden. Sie sind vom Mieter zu stellen und sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Wertstoffe sind in dafür vorhandenem Wertstoffsack unterzubringen (kein Müll). Für eventuelle GEMA-Gebühren hat der Veranstalter (Mieter) aufzukommen. Ebenso sind eventuell anfallende sonstigen Gebühren für Freiwillige Feuerwehr und Sanitätsdienst direkt vom Mieter zu zahlen. Die Bestuhlung ist wieder in den ursprünglichen Zustand am Ende des Mietzeitraumes durch den Mieter zu versetzen.

Den Anordnungen des Hallenwartes als Beauftragten des geschäftsführenden Vorstandes ist Folge zu leisten. Haftung aus der Durchführung von Veranstaltungen sind von der Versicherung der TG 04 ausgeschlossen.

Die Räumlichkeiten einschließlich der Toiletten sind gereinigt und sauber zu übergeben. Der Hallenwart zeigt sich verantwortlich für Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten einschließlich einer ordnungsgemäßen Übernahme und Übergabe. Musik und Lärm über Zimmerlautstärke hinaus sind nicht gestattet. (Lärmschutzverordnung Rheinland-Pfalz)

§ 9 Kündigung

Eine Kündigung ist in begründeten Fällen jederzeit zulässig. Bei Anmietung von mehr als 6 Monaten zum vereinbarten Mietzeitraum ist eine Rückzahlung der im Voraus gezahlten Miete nicht möglich. Bei Anmietung unter 6 Monaten und einer Kündigung bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitraum wird die im Voraus entrichtete Miete zurückgezahlt, bei einer späteren Kündigung ist der Vermieter berechtigt 50% der Miete einzubehalten.

§ 10 Leistung der Miete

Die Miete, mit Ausnahme von Bruch und Reparaturen (gem. § Mietvertrag), sind bei Abschluss des Mietvertrages im Voraus zu entrichten. Dieser Betrag ist in bar bei Mietabschluss oder auf das TG 04 konnte spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn einzuzahlen. Der Nachweis ist vom Mieter unverzüglich zu erbringen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, erlischt die vertragliche Verpflichtung und der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Vermietung.

Limburgerhof, den _____

Unterschrift des Mieters _____